



LANDSCHAFTSPFLEGE – BERATUNG

Vereinbarung besonderer Bewirtschaftungsformen und Maßnahmen zum Schutz und Erhalt der Lebensbereiche einheimischer, wildlebender Tiere und Wildpflanzen

Vorbereitung von Maßnahmen für Verbände

Vorbereitung von Kompensationsmaßnahmen (Ausgleichsmaßnahmen) in Zusammenarbeit mit den Unteren Naturschutzbehörden, Forstämtern und Kommunen

Aushagerung von Grünlandflächen durch Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmaßnahmen

Bewirtschaftung nach Terminabsprachen

Festlegung der Nutzung Mahd, Beweidung oder Mahd und Beweidung durch Schafe, Rinder, Pferde oder Ziegen

Sanierungsschnitte alter erhaltenswerter Obstbäume

Neupflanzung junger Bäume

Entfernen nicht standortgerechter Gehölzbestände

Pflegemaßnahmen an Gräben und kleinen stehenden Gewässern

Anlage und Pflege von Ackersäumen für Wildkräuter und Blütenpflanzen

Umwandlung von intensiv genutzten

landwirtschaftlichen Flächen in extensiv genutzte

Erstellung und Umsetzung von Maßnahmenplänen für Natura 2000 Gebiete

Aufklärung und Information im Bereich des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Hochtaunuskreis
Amt für den ländlichen Raum
Ludwig-Erhard-Anlage 1 – 5
Haus 5 – Etage 4
61352 Bad Homburg v. d. Höhe
Fax (0 61 72) 9 99 98 33

Bereich Hochtaunuskreis und
Main-Taunus-Kreis

Herrmann Römmelt, Telefon (0 61 72) 9 99 61 13
herrmann.roemmelt@hochtaunuskreis.de

Bereich Städte Frankfurt am Main und
Offenbach sowie Landkreis Offenbach

Winfried Meier, Telefon (0 61 72) 9 99 61 12
winfried.meier@hochtaunuskreis.de

Impressum: Hochtaunuskreis – FB 60.10
Bildnachweis: Archiv Taunus Touristik Service e.V.
www.taunus.info

Landschaftspflege in der RheinMain Region

Warum so wichtig?

Schutz- und
Entwicklungsmöglichkeiten

Amt für den
Ländlichen Raum
www.hochtaunuskreis.de





LANDSCHAFTSPFLEGE

In der heutigen Zeit werden vorhandene Flächen durch Land- und Forstwirtschaft intensiv genutzt. Auch Sport, Freizeit und Erholung nehmen zunehmend Flächen in Anspruch. **Zum Schutz und Erhalt der wildlebenden einheimischen Tiere und Pflanzen** gilt es, gefährdete Gebiete heraus zu stellen und geeignete Maßnahmen zu ergreifen.

Stark bedrohte Arten

Die Liste der stark bedrohten Arten steigt immer mehr an, manche der Pflanzen und Tiere sind fast schon in Vergessenheit geraten:

Frauenschuh - Grünes Besenmoos - Wildkatze - Fledermäuse - Haselmaus – Ameisenbläulinge - Libellen - Kammmolch - Zauneidechse... und viele, viele andere

Besondere Lebensraumtypen

Die bedrohten Arten haben ihre besonderen Lebensräume ... in mageren Flachlandwiesen, im Borstgrasrasen, im Sandmagerrasen, in nassen Auwiesen, in Schlucht- und Hangwäldern, in Fließgewässern mit Unterwasser-Vegetation um nur ein paar zu nennen.

Ökologisch wertvolle Areale

Natura 2000 - europäischer Biotopverbund (FFH-Gebiete)

Biotopverbund im Rhein-Main Gebiet

BIOTOPVERBUND IM HOCHTAUNUSKREIS

Landwirtschaftliche Nutzungsgröße in ha	11.671,50
Davon Grünland in ha	4.543,96
Biotopverbund In ha	1.218,58
Lokale Projekte * in ha	1.157,31
Naturschutzgebiete in ha	145,85
NATURA 2000 in ha	326,75

* = Zusätzliche förderungswürdige Landschaftspflegeflächen

VERPFLICHTUNGEN DES LANDES HESSEN

Als Teile eines EU-Mitgliedsstaates verpflichteten sich alle Bundesländer, für den Erhalt und die Entwicklung der in der **FFH-Richtlinie** aufgeführten Lebensraumtypen und gefährdeten Tier- und Pflanzenarten zu sorgen. Diese Verpflichtung hat auch das Land Hessen.

Sachverständige Untersuchungsbüros stellen in den FFH-Bereichen fest, wo sich die geschützten Arten befinden, welche Ansprüche sie an ihre Umgebung stellen und durch welche Maßnahmen der Bestand erhalten und entwickelt werden kann.

Die Ämter für den ländlichen Raum erstellen Maßnahmenpläne und sorgen für die Umsetzung von freiwilligen Vereinbarungen mit Landwirten. .

SCHUTZ UND ENTWICKLUNG

Viele der Gebiete sind Naturschutzgebiete. Eine Rechtsverordnung über Ver- und Gebote regelt, was in diesem Bereich zum Schutz der Tier- und Pflanzenwelt erlaubt und was verboten ist. Die zulässige und nichtzulässige Bewirtschaftung und Nutzung in FFH-Gebieten regelt das Schutzgebietsregime Natura 2000. Oft kommen seltene Pflanzen- und Tierarten aber auch in Bereichen vor, die nicht in einem Naturschutz- oder FFH-Gebiet liegen.

Kein Grundstückseigentümer kann durch eine Verordnung oder Pläne dazu verpflichtet werden, bestimmte Maßnahmen zum Schutz und Erhalt bedrohter Arten durchzuführen.

Das Land Hessen setzt auf Freiwilligkeit. Den Eigentümern und Nutzern der Flächen werden Nutzungsvereinbarungen angeboten, die Durchführung vergütet.

Die Laufzeit solcher Verpflichtungen beträgt mindestens fünf Jahre und wird mit den Bewirtschaftern der Flächen abgeschlossen.

Die Auswahl der Flächen und die Festlegung der Vereinbarungen erfolgt durch die Sachbearbeiter beim Amt für den Ländlichen Raum.